

Wahlleistungsvereinbarung

FB_2246_1_12.docx Stand: 11/2022



Eichsfeld Klinikum gGmbH

Im Kloster 7
37355 Niederorschel

Tel.: 036076 99-0
Fax: 036076 99-3115

E-Mail: info@eichsfeld-klinikum.de
Web: eichsfeld-klinikum.de

Geschäftsführer:

Dr. Gregor Bett

Aufsichtsratsvorsitzender:

Peter Trappe

Gesellschafter:

Stiftung St. Vincenz Heiligenstadt
Landkreis Eichsfeld
Stiftung St. Elisabeth Worbis

Pax Bank eG.

IBAN: DE74 3706 0193 5003 3000 15
BIC: GENODED1PAX

Registriert:

Amtsgericht Jena HRB 405341

USt-IdNr.:

DE 219 63 4601



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Anschrift:

und der **Eichsfeld Klinikum gGmbH** als Träger des Krankenhauses

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), im Pflegekosten- und Krankenhausentgelttarif bzw. der Anlage genannten Bedingungen.

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
Die Behandlung kann im Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes durch den in der Anlage (Seite 3) benannten ärztlichen Vertreter erfolgen.
Soweit die Abrechnung durch eine beauftragte Abrechnungsstelle außerhalb des Krankenhauses erfolgt, bin ich - jederzeit widerruflich - mit der **Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten** ausschließlich für Abrechnungszwecke einverstanden.
- Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der anliegenden Leistungsbeschreibung
- Ich wünsche für einen Zeitraum von maximal vier Tagen die Reservierung bzw. das Freihalten des von mir gebuchten 1-Bett-Zimmers für den Fall, dass ich das Zimmer vorübergehend nicht nutzen kann (z.B. bei einem Aufenthalt im Kreißaal oder auf der Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung / des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25% geminderten Zimmerpreis, mindestens jedoch 47,39 Euro.
- Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer** nach Maßgabe der anliegenden Leistungsbeschreibung (Im Haus Reifenstein ist die Unterbringung in einem 2-Bettzimmer eine Regelleistung!)

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient **als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.**
Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Achtung:

Aus technischen Gründen ist die Unterzeichnung am Ende dieser Seite der Wahlleistungsvereinbarung vorgesehen.

Unabhängig davon sind die Anlagen (Seiten 3 und 4) Bestandteil der Vereinbarung. Ich erkläre daher mit meiner Unterschrift, dass mir diese Seiten ebenfalls ausgehändigt worden sind und ich inhaltlich einverstanden bin.

Reifenstein,

Unterschrift des Patienten
(bzw. des Sorgeberechtigten oder bevollmächtigten Vertreters)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Anlage:Leistungs-/Kostenbeschreibung Unterbringung im **1-Bett-Zimmer:**

Fachabteilung	Komfortmerkmale	Preis/Berechnungstag in Euro
Chirurgie	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	Heiligenstadt 95,80 Reifenstein 68,19
Innere Medizin	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	95,80
Gynäkologie/ Geburtshilfe	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	95,80
Urologie	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	68,19
Pädiatrie	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	95,80

Leistungs-/Kostenbeschreibung Unterbringung im **2-Bett-Zimmer:**

Fachabteilung	Komfortmerkmale	Preis/Berechnungstag in Euro
Chirurgie	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	56,31
Innere Medizin	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	56,31
Gynäkologie	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	56,31
Pädiatrie	Separates WC, separate Dusche, Farbfernseher, Wahlverpflegung, Tageszeitung, Gebühr für Telefon	56,31

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes benannte ärztliche Vertreter:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Unfall u. orthopädische Chirurgie Allgemein-und Visceralchirurgie Gefäßchirurgie Strumachirurgie Sekt. Schulter u. arthroskop. Chir. Proktologie	CA Dr. med. D. Litzkow CA Dr. med. L. Pickart OA Ahmad Sadek Dr. med. S. Konrad Prof. Dr. med. habil. C. Voigt ÄD Dr. med. U. Schotte	OA D. Hupe OA Dr. med. M. Klaus --- CA Dr.med. L.Pickart/C.Marschall --- OA Dr. med. M. Klaus
Gastroenterologie Onkologie Kardiologie Stroke Unit Palliativmedizin	CA Dr. med. L. Reinhardt CA Dr. med. S. Saz CA Dr. med. M. Unzicker Dr. med. D. Awuah ÄD Dr. med. U. Schotte	OA A. Danalioglu --- OA Dr.med. O.Baraeyah/OA Dr.med. N.Alali CA Dr. med. M. Unzicker ---
Gynäkol./Geb.hilfe/Mammachir.	CÄ G. König	gesonderte Vertragsvereinbarung
Urologie	CA Dr. med. A. Al-Ani	OA Dr. med. T. Noorzai
Kinder- und Jugendmedizin	CA Dr. med. O. Möller	OA Dr. med. N. Lazer
Anästhesie-und Intensivmedizin	CA Dr. med. O. Schmid	OA Dipl. med. F. Volkmar OA V. Pissarenko OA Dr. med. A. Goedecke

Hinweise zur Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

- o Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- o In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- o Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- o Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten jeden Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- o In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- o Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- o Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BpflV, § 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- o Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistung und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BpflV bzw. das KHEntG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.
2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.
3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf: In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktezahl bewertet. Dieser Punktezahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktezahl und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.
4. Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktezahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	80	4,66 EUR

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,115 und für alle anderen Leistungen bei 2,3.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer stationären Aufnahme hierfür gerne zur Verfügung:

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.